



Jg. 22 · Nr. 22

HEIDENAUER Journal

18. November 2022

Amtsblatt und Stadtzeitung der Stadt Heidenau

- Anzeige -

Stadt Heidenau Heidenauer ZENTRUM wge SCHRÖDER

Weihnachtsmarkt
Heidenau

www.weihnachtsmarkt-heidenau.de

25.11. - 27.11.2022
Marktplatz Heidenau

In dieser Ausgabe:

Seite 3 - Unser Thema

Seite 5 - Das Leben in der Stadt

Seite 12 - Kinder und Familie

Seite 13 - von euch für euch - die Jugendseite

Seite 14 - Kirchen in Heidenau und Umgebung

Seite 15 - **Amtliche Bekanntmachungen**

Seite 34 - Not- und Bereitschaftsdienste

— Anzeige(n) —

Unser Thema

Auf zum Weihnachtsmarkt Heidenau!

Auch in diesem Jahr können sich die Besucher vom 25.11. bis 27.11.2022 auf einen familiären und gemütlichen Weihnachtsmarkt auf dem Heidenauer Marktplatz freuen. Für Adventszauber sorgen weihnachtliche Stände, die mit kleinen und großen Aufmerksamkeiten gefüllt sind. Egal ob handgefertigter Weihnachtsschmuck, echtes Holzhandwerk oder Schnaps im amerikanischen Stil - hier findet jeder das passende Geschenk für seine Liebsten.

Eröffnung am Freitagabend

Am Freitagabend eröffnet um 17 Uhr Bürgermeister Jürgen Opitz den Weihnachtsmarkt und begrüßt die Gäste. Anschließend erwartet der Schulchor der Astrid-Lindgren-Grundschule die Zuhörernden mit entzückenden Weihnachtsständchen. D`Mützen freuen sich ab 18:15 Uhr auf zahlreiche Zuschauer bei ihrem Weihnachtskonzert.

Weihnachtslieder und Abenteuer am Samstag

Wie jedes Jahr sind auch einige Vereine aus Heidenau vertreten, die das 1. Adventswochenende mitgestalten. Der Städtepartnerschaftsverein Heidenau e.V. veranstaltet eine Tombola mit großartigen Gewinnen und der Förderverein „Offene Tür Heidenau“ bietet selbstgebastelte Dekorationsartikel, Kränze und Keramik an. Eine magische Zaubershow der Extraklasse erleben Sie mit Magic Klaus am Samstag um 12 Uhr. Danach präsentiert Enna Miau ab 13:15 Uhr ihr Weihnachtsalbum, bevor ab 15 Uhr die Weihnachtsmannsprechstunde beginnt.

Mit besinnlichen Weihnachtsliedern begeistert Sie ab 15:30 Uhr der Heidenauer Singekreis e.V. und ab 16:45 Uhr starten Sie mit Conny Kanik in das „Weihnachtsabenteuer mit Kess“. Nachdem ab 18 Uhr das klangvolle Weihnachtskonzert der Musikschule Fröhlich erklingen ist, präsentiert ab 19 Uhr Linda Jung ihre schönsten Weihnachtslieder.

Linda Jung ist Musikerin mit großer Leidenschaft. Bereits im Alter von 6 Jahren fing sie mit dem Akkordeonspiel an und hat auf verschiedenen Schulveranstaltungen Theater gespielt und gesungen. Mit neun Jahren war sie als Kinderreporterin beim MDR-Sachsenspiegel unterwegs, leitete mehrere Jahre einen Kinderclub und wirkte zweimal bei den Kroat-Festspielen in Schwarzkollm mit.



Seither hat sie die Begeisterung für das Singen und die Bühne nicht mehr losgelassen. Sie erfreut alljährlich mit Unterhaltung und Gesang das Publikum u.a. auf dem Dresdner Weihnachtsmarkt.

Neben melodischen Weihnachtsklängen rundet die Feuershow von der TNT Fire Crew aus Pirna den Samstagabend ab. Die TNT Fire Crew ist ein Projekt, welches im Jahr 2014 in Pirna gegründet und in Dresden weitergeführt wurde. Derzeit bedienen die drei Künstler vor allem Stadtfeste, Hochzeiten und Firmenevents. In Heidenau sind sie nicht zum ersten Mal und haben Funken, Feuermagie und ganz viel Spaß im Gepäck.

Süßes und Herzhaftes

Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt. Der Duft von heißem Glühwein zieht durch die Besuchermenge und für die Kleinsten wird der Kinderpunsch ebenfalls warmgehalten. Sowohl für den süßen als auch für den herzhaften Gaumen gibt es Leckereien.



Mit klassischer Bratwurst, einem saftigen Steak, verführerisch süß gefüllten Crêpes, Fettbommen und weiteren schmackhaften Kreationen auf die Hand lassen Sie sich bei bester Gesellschaft und abwechslungsreichem Bühnenprogramm gemütlich in den Advent begleiten.



Fotos: Stadt Heidenau

Sonntag: Weihnachten kann kommen!

Weihnachtslieder mal ganz anders interpretiert hören Sie am Sonntag ab 12 Uhr mit Gio und Guitar. Danach präsentiert Linda Wippich ab 13:15 Uhr ihre zauberhafte Weihnachtsshow, bevor ab 15 Uhr der Weihnachtsmann in seiner Sprechstunde auf die Besucher wartet. Ein mitreißendes Weihnachtskonzert veranstaltet ab 15:45 Uhr der Heidenauer Musikerverein e.V. und Richard Fuhrmann lässt den Heidenauer Weihnachtsmarkt ab 17:30 Uhr mit wundervollen Weihnachtsliedern ausklingen.

Unser Thema

Verkaufsoffener Sonntag

Die Händler in Heidenau haben die Möglichkeit, ihre Geschäfte am Sonntag für die Weihnachtsmarktbesucher zu öffnen. Vielleicht fehlt Ihnen noch ein Geschenk? Ab 13 Uhr besteht die Möglichkeit, kleine (und auch große) Gaben käuflich zu erwerben. Viel Spaß dabei!

Lassen auch Sie sich auf dem Marktplatz in Heidenau mit vielen aufregenden weihnachtlichen Höhepunkten verzaubern! Das vollständige Programm finden Sie unter www.weihnachtsmarkt-heidenau.de!



Heidenauer Weihnachtsmarkt 26.11.2022 – 27.11.2022

Das Weihnachtsprogramm der Stadtbibliothek Heidenau

Samstag

13:00 – 19:00 Uhr

Bücherflohmarkt, Ausleihen & Verweilen, Basteln

14:30 – 15:00

Weihnachtskino mit tierischen Helden

16:00 – 16:30

Weihnachtliches Bilderbuch-Kino für die Kleinsten

17:30 – 18:00

Lustiges Weihnachtskino mit dem tollpatschigen Engländer

Sonntag

13:00 – 18:00 Uhr

Bücherflohmarkt, Ausleihen & Verweilen, Basteln

15:00 – 15:30

Weihnachtliches Bilderbuch-Kino für die Kleinsten

16:30 – 17:00

Lustiges Weihnachtskino mit dem tollpatschigen Engländer



Das Leben in der Stadt

HOT BOOTS - Ein Lebenszeichen nach Corona-Krisenzeiten

Die Uhren ticken wieder nach „Normalzeit“ - eine Formulierung im Rahmen der Zeitumstellung, die bei den HOT BOOTS eine Doppelbedeutung bekommen soll. Wir wollen nämlich einfach wieder aktives Vereinsleben organisieren. Zumindest wollen wir es versuchen, denn die aktuelle Festlegung „Wer sich nicht wohl fühlt, bleibt zu Hause“ wird von allen HOT BOOTS befolgt und über WhatsApp hagelt es an manchen Trainingstagen Absagen über Absagen, weil man eben nicht weiß, ob es „nur“ ein Schnupfen ist oder mehr wird.

Als im Frühjahr die 2020er Coronaschutzregeln wieder geöffnet wurden, mussten wir auch das Vereinsleben aus dem verordneten Dornröschenschlaf wecken. Das ging nicht immer ganz ernst zu, denn

am 24. April lief z.B. das Training unter der Bezeichnung „Neujahrsspecial“. Mit dieser Veranstaltung starten wir eigentlich traditionell jährlich am 2. Sonntag im Januar. Auch gab es einen „17. Dreifach-Geburtstag“ im Juni in Pulman City im Harz. Der wurde gefeiert, weil 2020 und 2021 die Party anlässlich der Gründung der HOT BOOTS ausfallen musste.

Über unsere Vorhaben für 2023 wollen wir am 03. Dezember in unserer Vollversammlung beraten, die wir mit einer Party verbinden werden.

Wer sich von den Heidenauern gern an unserem Vereinsleben beteiligen möchte, kann in einem neuen **Beginnerkurs ab 2. Februar 2023 donnerstags in der Zeit von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr** das Line Dance-ABC in der Boots Factory, unserer



Dance Hall auf der August-Bebel-Straße, erlernen. Unser Angebot richtet sich besonders an Tanzinteressierte im Renten- bzw. Pensionsalter, aber auch alle Teilnehmer „im Vorrentenalter“ werden auf ihre Kosten kommen.

Anmeldung oder Rückfragen bitte an Sieglinde Dittmann von den HOT BOOTS unter sieglinde.dittmann@web.de oder Tel. 01520 2994217, Auskunft auch durch Sabine Donner, Tel. 03529 513925.

Sabine Donner
SSV Heidenau e.V.
Abteilung Line Dance „HOT BOOTS“

DLRG Heidenau schwimmt drei persönliche Rekorde bei Deutschen Meisterschaften

Die DLRG Ortsgruppe Heidenau e.V. schrammte am 22. Oktober 2022 in Hannover nur knapp an den Top 10 der Deutschen Mehrkampfmeisterschaften im Rettungssport vorbei.

Die Mädchen der AK 13/14 hatten an diesem Tag die Ehre, bei den Deutschen Meisterschaften im Rettungssport in Hannover anzutreten, nachdem sie sich im Mai als Landesmeisterinnen dafür qualifizieren konnten.

Das Team mit Jessy Lee Fetscher, Sara Bitterlich, Lyn Morgenstern, Mia Hollstein, Judith Esterl und Clara Pietzsch trat in den Disziplinen Rettungsstaffel, Retten einer Puppe, Gurtretterstaffel und dem Hindernisschwimmen gegen die besten

Rettungsschwimmerinnen Deutschlands in ihrer Altersklasse an.

Und das machten sie mutig, beherzt und ohne Angst vor den favorisierten Teams aus Völklingen, Luckenwalde, Ingolstadt und Halle. Im ersten Lauf der Rettungsstaffel konnte auf Platz 2, bei der Puppenstaffel sogar als Erstes angeschlagen werden.

Das Spannende war: Familienmitglieder, Freunde und Vereinsmitglieder konnten von zu Hause aus per Livestream zuschauen und mitfiebern. Belohnt wurde das Team mit drei persönlichen Bestzeiten und dem 7. Platz nach zwei Durchgängen. Zu diesem Zeitpunkt konnte kurz davon geträumt werden, die Top 10 zu erreichen.

Am Ende hat dann die Kraft gefehlt und die favorisierten Teams mit den umfangreicheren Trainingsbedingungen konnten sich dann doch durchsetzen. Jedoch kann der ganze Verein stolz darauf sein, dass die Teilnehmenden 10 Teams hinter sich gelassen und die Deutschen Meisterschaften auf Platz 14 beendet haben. Unsere Motivation ist groß, den Abstand zu den Besten in den nächsten Jahren zu verkleinern.

Mit der Reise nach Hannover fand die Wettkampfsaison nun auch ihren Abschluss und die Vorbereitung für die Saison 2023 läuft schon parallel an. Wir hoffen, dass dieses erfolgreiche Sportjahr



Stadionbad in Hannover
Foto: DLRG OG Heidenau



Heidenau auf Bahn 6 bei der Puppenstaffel
Foto: DLRG OG Heidenau

und auch die Erlebnisse der vergangenen Jahre auf die jüngeren Jahrgänge positiv ausstrahlt und im nächsten Jahr an die Erfolge angeknüpft werden kann.

Rettungssport-Erfolge 2022

- 5 Bezirksmeistertitel dazu 6 Silbermedaillen und 6 Bronzemedailles
- 1 Landesmeistertitel im Team und 2 Bronzemedailles
- 1 Silbermedaille Mitteldeutsche Meisterschaft

Lars Franke
Vereinskoordinator
DLRG Ortsgruppe Heidenau e.V.

Das Leben in der Stadt

54. Ausstellung für Modelleisenbahner und Eisenbahnfreunde

Am 5. November eröffnete Bürgermeister Jürgen Opitz gemeinsam mit dem Vereinsvorsitzenden Steffen Schäfer die 54. Modellbahnausstellung in der Erlichtmühle.

Bis zum 13. November besuchten zahlreiche Gäste die Ausstellung und kamen ins Gespräch mit den Vereinsmitgliedern.

Gern gesehen sind natürlich auch neue Mitglieder! Meldet euch einfach:

Weitere Infos unter www.mec-heidenau.de oder <https://www.facebook.com/modelleisenbahnclubheidenau>

Katrin Reichelt

Öffentlichkeitsarbeit



Bürgermeister Jürgen Opitz eröffnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden Steffen Schäfer die 54. Modellbahnausstellung.

Foto: Stadt Heidenau



Wir freuen uns auf neue Mitglieder!

Foto: Stadt Heidenau

6. Auflage der Broschüre „Familienfreundliche Freizeitangebote in der ErlebnisREGION DRESDEN“

Bereits zum sechsten Mal gibt die ErlebnisREGION DRESDEN die beliebte Freizeitbroschüre mit mehr als 200 familienfreundlichen Freizeitangeboten heraus. Interessenten erhalten die kostenfreie Veröffentlichung in den Rathäusern der Städte und Gemeinden.

Neben der Aktualisierung der Informationen beinhaltet die 6. Auflage einige neue Angebote. Insbesondere die Angebote in Rabenau sind ergänzt worden, da die Stadt seit 2021 zur Erlebnisregion Dresden gehört. Das Deutsche Stuhlbaumuseum ist dabei ein besonderes Highlight. Dort werden alle zum Stuhlbau nötigen Handwerke ausgestellt und didaktische Spielstationen für Familien laden zum Ausprobieren ein. In der Erlebnisregion gibt es außerdem neu eröffnete Einrich-

tungen, z. B. das Velocium, die Sächsische Fahrrad-Erlebniswelt in Weinböhla, welche eine interaktive Ausstellung präsentiert. Die zahlreichen Themenpfade wurden um zwei Rundwanderwege in Freital und Dresden ergänzt.

Mit der Broschüre sollen insbesondere die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt und ihrer Nachbargemeinden auf kostengünstige Freizeitangebote aufmerksam gemacht werden. Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Bedürfnisse von Familien gelegt, die in ihren Freizeitaktivitäten oft an generationsübergreifenden Anregungen interessiert sind. Es wurden deshalb v. a. Angebote ausgewählt, die sowohl für Kinder interessant sind als auch deren Eltern oder Großeltern ansprechen.

Neben einer kurzen Beschreibung werden die Empfehlungen um Informationen zum Standort, zur Preiskategorie, zur öffentlichen Nahverkehrsanbindung und soweit vorhanden zur Alterszielgruppe ergänzt. Weitergehende Angaben, z. B. zu den Öffnungszeiten können über die ausgewiesenen Internetadressen recherchiert werden.

Die besten Angebote aus jeder Gemeinde sind als TOP-Angebote besonders gekennzeichnet und in einer Karte im Mittelteil eingetragen.

Die Broschüre steht im Internetauftritt der Erlebnisregion Dresden auch digital zur Verfügung.

Dr. Ralf Müller

Sprecher ErlebnisREGION DRESDEN

Das Leben in der Stadt

Förderung für ehrenamtliche Arbeit der Johanniter in Heidenau

Zur Würdigung der ehrenamtlichen Arbeit der Johanniter-Unfall-Hilfe im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge übergab Landrat Michael Geisler an Geschäftsführer, Denis Papperitz, am 3. November 2022 einen Fördermittelbescheid im Zusammenhang mit dem kommunalen Ehrenamtsbudget 2022.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe im Regionalverband erhält insgesamt 3.000 Euro für das Kriseninterventionsteam und den Katastrophenschutz-Einsatzzug.

Landrat Geisler ist dankbar für die Arbeit die durch die Johanniter im Landkreis geleistet wird. „Seit 1991 ist die Johanniter-Unfall-Hilfe Träger des 1. Einsatzzuges im Landkreis. Auch bei besonderen Ereignis-

sen sind die Johanniter ein zuverlässiger und erfahrener Partner im Katastrophenschutz“, so Landrat Geisler.

Seit Beginn 2019 dient die Dienststelle AKKON Heidenau unter anderem als Katastrophenschutz-Kompetenz-Zentrum Dohna/Heidenau und ist die zentrale Niederlassung für den Einsatzzug. Hier finden Besprechungen, Aus- und Weiterbildungen statt und wird das Einsatz-equipment gelagert sowie gewartet.

Seit 1992 setzen sich die Johanniter im Regionalverband Dresden für Bedürftige und in Not geratene Menschen ein. Mittlerweile werden über 550 ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende beschäftigt. Zu den Leistungen zählen Fahr-

dienst, Hausnotruf, ambulante Pflege, ein Tagestreff für Senioren, eine Tagespflege, Betreutes Wohnen, das Bildungszentrum für Betriebs- und Ersthelfer, Rettungs- und Sanitätsdienst, die Motorradstaffel und der Katastrophenschutz mit dem zugehörigen Team für Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV). Weiterhin stehen acht Kindertagesstätten in deren Trägerschaft.

Die Maßnahme wird gefördert durch den Freistaat Sachsen auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Landkreis
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Samstag,
3. Dezember '22
ab 15.00 Uhr

Lichteln am Gumpi

Das CJD Heidenau lädt auf den Spielplatz am Fritz-Gumpert-Platz herzlich zum besinnlichen, vorweihnachtlichen Treiben ein. Wartet mit uns gemeinsam auf Prinzessin ELSA und den Weihnachtsmann, genießen Sie selbstgemachte Köstlichkeiten, und finden Sie handgefertigte Geschenke.

cjd  

— Anzeige(n) —

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 9. Dezember 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Montag, der 28. November 2022

Anzeigenschluss:
Dienstag, der 29. November 2022, 9.00 Uhr

Das Leben in der Stadt

Familienzentrum „Rückhalt“

aktuelle
Angebote



Montag

Hilfe bei Bewerbungen

10.00 bis 12.00 Uhr

Wir unterstützen Sie bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und geben nützliche Tipps zur Jobsuche.

Familientag

15.00 bis 17.30 Uhr

Ein offener Treff für die ganze Familie. Jede Woche bereiten wir verschiedene Spiel- und Bastelangebote vor...

21.11. Modellieren mit Knete und FIMO für Weihnachten

28.11. Wir gestalten Schmuck „Perlen, FIMO...“

Dienstag

Bürgerberatung

09.00 bis 12.00 Uhr

Wir geben Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen, der Bewältigung von Schriftverkehr, der Vermittlung zu Ämtern uvm.

Beratung für Familien

14.00 bis 16.00 Uhr

Wir besprechen Themen wie Erstausrüstung, ältere Geschwisterkinder, Leben als Patchworkfamilie uvm.

Mittwoch

Eltern-Kind-Gruppe

09.00 bis 10.30 Uhr

Nähkurs für Kinder

15.00 bis 17.00 Uhr

Grundnähkurs für Kinder ab 8 Jahren, Anmeldung erforderlich!

Eltern-Kind-Turnen

aufgrund hoher Nachfrage NEU

15.15 bis 16.00 Uhr und

16.30 bis 17.15 Uhr

Wir bitten um Anmeldung!

Fit im Stadthaus

17.30 bis 18.30 Uhr

Ein Bewegungsangebot zum gemeinsamen fit halten. Wir bitten um Anmeldung!

Aufgrund des Heidenauer Weihnachtsmarktes bleibt das Familienzentrum vom 23. bis 28.11.22 geschlossen. In dringenden Fällen melden Sie sich bitte im Bürgerzentrum „Gemeinsame Wege gehen“ am Fritz-Gumpert-Platz 4.

Donnerstag

Bewegung & Entspannung für Erwachsene

11.00 bis 11.45 Uhr

Wir bitten um Anmeldung!

Offener Kaffee-Treff

14.30 - 16.00 Uhr

Lockerer Treff und auf Wunsch spielen wir Gesellschaftsspiele.

Bürgerberatung

16.30 bis 18.00 Uhr

Freitag

Bürgerberatung

9.00 bis 11.00 Uhr

Öffnungszeiten:

Montag 10 - 18 Uhr

Dienstag 10 - 16 Uhr

Mittwoch 10 - 14 Uhr

Donnerstag 10 - 18 Uhr

Freitag 08 - 12 Uhr

sowie nach Vereinbarung

CJD Heidenau
Familienzentrum „Rückhalt“
Bahnhofstraße 8, 01809 Heidenau

Informationen und
Anmeldung unter:



03529 5743788



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Stadt Heidenau



Wichelwerkstatt mit Überraschungsgast

Wann: 6. Dezember, 15.30 - 17.30 Uhr

Wo: Familienzentrum „Rückhalt“, Bahnhofstraße 8 in Heidenau

Wir basteln Baumschmuck und dekorieren bei weihnachtlichen Klängen gemeinsam den Eingang des Familienzentrums.



Das Leben in der Stadt

Bürgerzentrum „Gemeinsame Wege gehen“

Montag

Familien-Krabbel-Treff 
Wir haben freie Plätze!
 9.00 - 10.30 Uhr

Bürgerberatung
 10.00 - 12.00 Uhr

Kaffee-Treff
 15.00 - 17.00 Uhr
 Lockerer Treff und auf Wunsch spielen wir Gesellschaftsspiele.

NEU - Digital „mobil“ 
 14.30 - 15.30 Uhr
 Sie wollen im Umgang mit dem PC sicherer werden - Office-Programme nutzen, Bilder bearbeiten uvm? Melden Sie sich zu Digital „mobil“ an!

Bewegter Spielplatz 
 15.30 - 16.30 Uhr
 angeleitete Bewegungsspiele für Kinder

Lernspielplatz 
 15.30 - 17.30 Uhr
 Wir unterstützen bei Fragen rund um Schule und Lernen (Anmeldung erforderlich).

RückenFit

17.30 - 18.15 Uhr
 Bewegungskurs für Erwachsene zur Dehnung und Kräftigung des oberen Rückens.

Dienstag

Handarbeits-Treff
 15.30 - 17.30 Uhr
 Thema: Lesezeichen

Nähkurs für Kinder 
 16.00 - 18.00 Uhr
 (nur nach Voranmeldung!)

Mittwoch

Bürgerberatung
 10.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch ist „Familien“Tag
 15.00 - 18.00 Uhr
 Ein offener Treff für die ganze Familie. Jede Woche bereiten wir verschiedene kreative Themen vor...

... Angebote für Kinder 
 23.11. Basteleien für den Advent
 30.11. Weihnachtsbasteln

Aktuelle Angebote



... und für Erwachsene

23.11. Kreativ für die Advents-/Weihnachtszeit - Filzen
 30.11. Kreativ für die Advents-/Weihnachtszeit - Makramee-Engel

Donnerstag

Familien-Krabbel-Treff 
Wir haben freie Plätze!
 9.00 - 10.30 Uhr

Digital zeichnen - Sketchnotes für Schule + Freizeit 
 14.30 - 16.00 Uhr
 Anmeldung erforderlich!

Kaffee-Treff
 15.00 - 17.00 Uhr

Selbst gemacht - die HOLZ-Werkstatt 
 16.00 - 18.00 Uhr
 Wir sägen, bohren, hämmern und bauen mit Kindern (ab 8).

Freitag

Bürgerberatung
 09.00 - 11.00 Uhr

CJD Heidenau
 Bürgerzentrum „Gemeinsame Wege gehen“
 Fritz-Gumpert-Platz 4, 01809 Heidenau
 buergerzentrum-heidenau@cjd.de

Informationen und Anmeldung unter:



03529 5354147 /-148



Kofinanziert von der Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Stadt Heidenau

cjd
 Das Bildungs- und Sozialunternehmen

Herzlichen Glückwunsch an unseren Geburtstagsjubilär im November



zum 85. Geburtstag
 Peter Klimek



Das Leben in der Stadt

Digitale Anzeigegeräte in Heidenauer Schulen

Während der Herbstferien erfolgte eine weitere Lieferung digitaler Anzeigegeräte für die Oberschule „J. W. v. Goethe“ sowie das Pestalozzi-Gymnasium. Diese Anzeigegeräte besitzen zusätzlich zu ihrer digitalen Anzeige an beiden Seiten magnetische Flächen.



Digitales Anzeigegerät in der Oberschule „J. W. v. Goethe“ Foto: Stadt Heidenau

In allen Heidenauer Schulen werden künftig Tafeln gleicher Art angebracht, um in den städtischen Einrichtungen dasselbe System zu etablieren. Die Heidenauer Grundschulen erhalten die digitalen Anzeigegeräte voraussichtlich in den Winterferien.

Katrin Reichelt
Öffentlichkeitsarbeit

Froschkönig am Froschteich: Nun erstrahle ich auch wieder in neuem Glanz.



Liebe Heidenauer, liebe Großsedlitzer,

nun ist unsere diesjährige Saison auch schon wieder zu Ende. Wir möchten uns bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie rege unsere Saisonkarten genutzt haben, um Ruhe und Entspannung im wunderschönen Barockgarten Großsedlitz zu finden. Unsere Saisonkarte eignet sich auch hervorragend als Weihnachtsgeschenk für Freunde und Familie oder als Mitbringsel, wenn man zum Adventskaffee eingeladen ist oder um einem lieben Menschen einfach „Danke“ zu sagen.

Besuchen Sie den diesjährigen Weihnachtsmarkt am Café Friedrichschlösschen, denn hier können Sie am Stand der SR Event & Management GmbH unsere

- Anzeige -



Einladung zur digitalen Dialogveranstaltung



Mittwoch, 30. November ab 18 Uhr: Information und Austausch zur Neubaustrecke Dresden–Prag

Durch die Bahnneubaustrecke Dresden–Prag entsteht eine schnellere Eisenbahnverbindung zwischen den beiden europäischen Metropolen Berlin und Prag.

Das Projekt befindet sich an einem wichtigen Punkt in der frühen Planungsphase. Deshalb möchten wir Ihnen gerne unseren aktuellen Projektstand mitteilen und Ihre Fragen beantworten.

Wir laden Sie herzlich zu unserer digitalen Dialogveranstaltung ein. Wir werden Ihnen Informationen zum Projektstand geben, dazu können Sie dem Projektleiter live Ihre Fragen stellen.

- Wann: **Mittwoch, den 30. November ab 18 Uhr**
- Wo: **Online auf folgender Website: www.db-buergerdialog.de/dresden-prag**



Sie können an der Veranstaltung ganz einfach durch das Aufrufen des Links teilnehmen. Eine Voranmeldung ist nicht notwendig.

Möchten Sie sich schon vorab über das Eisenbahnprojekt Dresden–Prag informieren, können Sie das auf unserer Website www.neubaustrecke-dresden-prag.de tun. Außerdem geht ab dem 24. November unser **Digitaler Infomarkt** online. Hier können Sie sich bereits vor dem digitalen Bürgerdialog ausführlich zum aktuellen Projektstand informieren.

Bei Fragen oder Anliegen können Sie uns per Mail kontaktieren:
Dresden-prag@deutschebahn.com

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!



Die Teams von SR Event & Management GmbH und des Barockgarten Großsedlitz



Foto: Barockgarten Großsedlitz/SR Event

Das Leben in der Stadt


4. Dezember 2022
14:00 und 16:00 Uhr

Weihnachtslieder für Groß und Klein
- Heidenauer Chorkonzerte am 2. Advent -
unter der Leitung von Christian Garbosnik
 in der Christuskirche Heidenau, Rathausstraße 6

Moderation Katharina Spaniel

Eintrittskarten
 telefonisch unter 0173 9022 676 oder direkt bei den
 Chorsänger*innen im Vorverkauf: 6,00 €, Konzertkasse: 7,00 €,
 Kinder, Schüler, Studenten frei



Die Turnerinnen vom SSV Heidenau laden ein!

Faszination
Weihnachtsshow 2022
Turnen



Sporthalle
Pestalozzi-
Gymnasium
Heidenau
Erstmal!

SONNTAG * 11.12.22 * 16:00 UHR

Vereins- und Tauschabend

am Dienstag, den 22. November 2022 um 19:00 Uhr
in der Gaststätte Drogenmühle in Heidenau, Dresdner Str. 26



Ansichtskarte von 1918 Café Central, Heidenau Ringstraße

Getauscht wird alles:

- Briefmarken aus der Schweiz
- Briefmarken Deutschland ab 1872
- Briefe und Belege aus dieser Zeit

Für Motivsammler sind Blumen gefragt. Sammler von Münzen und Papiergeld sind gerne willkommen. **Als ein weiteres Sammelgebiet werden Ansichtskarten gesucht.** Wir beurteilen Ihre Sammlungen kostenlos, diese können dann bei unseren Veranstaltungen angeboten werden. **Am 2. Dezember findet unsere Weihnachtsfeier in der Drogenmühle statt.** Hinweis: Bitte vor der Veranstaltung über die aktuell gültigen Auflagen der Corona Schutz Verordnung informieren.



Frank Hofmann, Vorsitzender, Tel: 0351 2023285

In der Stadtbibliothek Heidenau

Hutznobnd mit de Stübelleit Schellerhaa
traditionelle Musik & Mundart aus dem Erzgebirge

am Freitag, dem 09.12.2022
um 19.30 Uhr

Preis: 9 Euro



Kinder und Familie

Die Schnecke Matilda

Beim Spaziergang in der Natur entdeckten die Kinder eine Weinbergschnecke, welche beobachtet, auf den Namen „Matilda“ getauft wurde und im Anschluss mit kleinen Schnecken-Freunden in der Gänseblümchengruppe der Kita Weststraße einzog.

Mit dem Einzug der Schnecke „Matilda“ und deren kleiner Freunde startete unser Schneckenprojekt. Mit Hilfe von Büchern fanden die Kinder heraus, welchen Lebensraum die Schnecke bevorzugt und wovon sie sich ernährt. Ein Terrarium wurde eingerichtet mit Moos, Erde, Mulch, kleinen Zweigen und Gras. Täglich wurde das Terrarium gereinigt, die Schnecke mit Salat, sowie Äpfeln gefüttert. Mit Begeisterung sprühten die Kinder mit der Sprühflasche etwas Wasser in das vorübergehende zu Hause von Matilda.

In Ruhe konnten die Kinder beobachten, wie die Schnecken sich auf ihrem Muskel bewegen, ihre Fühler ausstrecken und bei Berührung wieder einziehen. Die Schnecken wurden berührt und durften auch über die Hände kriechen. Das war zu Beginn ungewohnt und für einige Kinder befremdlich. Manchmal musste überlegt werden, wie wir die Schnecke wieder von der Hand bekommen, wenn sie sich festgesetzt hatte. Mit einem Blatt Salat im Angebot ging das sehr rasch und die Kinder konnten sehen, wie sich die Schnecke ganz langsam auf das Blatt bewegte und somit wieder ins Terrarium gesetzt werden konnte, ohne sie zu verletzen.

Begleitet wurde das Projekt mit dem Lied der „Schnecke Matilda“, welche sich in ihrem zu Hause sehr wohl fühlt. Im Laufe des Projektes konnten die Kinder ihre Selbst-

kompetenz, Sozialkompetenz und Sachkompetenz erweitern, indem sie eigenaktiv das Terrarium einrichteten und die Schnecken täglich fütterten. Weiterhin entwickelten die Kinder ihre Sprachkompetenz weiter, wenn sie viel von den Schnecken sprachen, einen neuen Liedtext lernten und einen respektvollen Umgang zu Flora und Fauna kennenlernen durften.

Nach drei Wochen zog unsere Matilda mit ihren Freunden wieder aus. Gemeinsam wurden unsere Gäste in den Garten gebracht, damit sie sich nun auf den Winter vorbereiten können und wer weiß, vielleicht sehen wir uns wieder. Danke für die schöne Zeit und die wundervolle Lernmöglichkeit.

*Die Kinder und
das Team der Kita Weststraße*



Matilda und ihre Schneckenfreunde

Foto: Kita Weststraße



Die Schnecken krochen über unsere Hände.

Foto: Kita Weststraße

von euch für euch – die Jugendseite

Der Graffiti-Workshop am 27. Oktober 2022



Gestaltete Innenseite der Begrenzungsmauer des MeGAH

Foto: KJH Ambos

Am 27. Oktober 2022 fand der von den Kindern und Jugendlichen des AMS Kinder- und Jugendhaus AMBOS ersehnte Graffiti-Workshop statt. In konstruktiver Zusammenarbeit mit der Stadt Heidenau wurde den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Workshops zur kreativen Gestaltung die Innenseite der Begrenzungsmauer des MeGAH zur Verfügung gestellt.

Die Finanzierung für diesen Workshop wurde aus Mitteln des Verfügungsfonds Soziale Stadt und aus Projektmitteln der AMS Jugend und Bildung GmbH bzw. des AMS Kinder- und Jugendhauses AMBOS realisiert.

Herr Till Mixsa, von der Fassadengestaltung Dresden, erklärte sehr genau den richtigen Umgang mit den Materialien und den Sprays, sodass die Kinder und Jugendlichen loslegen konnten.

Selbstverständlich waren alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen in professionelle weiße Schutzanzüge, Masken und Handschuhe gehüllt, was auch den Spaßfaktor um einiges erhöhte.

Nach der Vorbereitung der Mauer und der Grundierung der Fassade mit einem schmeichelnden Himmelblau und einem leuchtenden Grün, wurden nach Anleitung von Herrn Mixsa Wolken, Büsche, Bäume und Blumen gesprayt. Die Kinder und Jugendlichen waren sehr ausdauernd und mit großer Konzentration dabei.

Nachdem nach einigen Stunden die Innenmauer in leuchtend bunten Farben erstrahlte und mit den Wahrzeichen der Stadt Heidenau: dem Stadtwappen, dem Wasserturm und der Elbe, gekrönt wurde, war das Kunstwerk vollbracht.

Verschwitz, geschafft und glücklich bestaunten wir das entstandene Graffiti, welches von nun an das Außengelände des MeGAH und unser Gelände des AMS Kinder- und Jugendhaus AMBOS verschönert.

Vielen Dank an die Verantwortlichen der Stadt Heidenau, die Fassadengestaltung Dresden und vor allem an die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen für diesen bunten und kreativen Tag. Es war uns eine große Freude!

Das Team des AMS
Kinder- und Jugendhaus AMBOS



Fleißige Sprayer verzierten die Mauer unter Anleitung von Herrn Mixsa mit ihren Motiven
Foto: KJH Ambos



Datum	Zeit	Aktivitäten
Mo., 21.11.2022	14 - 18 Uhr	Offener Treff
Di., 22.11.2022	9:30 - 12:30 Uhr	Krabbelgruppe
Di., 22.11.2022	14 - 18 Uhr	Spietag: Blinde Kuh
Mi., 23.11.2022	14 - 18 Uhr	Kreativ: Steine bemalen
Do., 24.11.2022	14 - 18 Uhr	Hexenküche: Milchreis mit Zucker und Zimt Eigenanteil: 1,50 EUR
Fr., 25.11.2022	14 - 19 Uhr	Ü15

Datum	Zeit	Aktivitäten
Mo., 28.11.2022	14 - 18 Uhr	Offener Treff
Di., 29.11.2022	9:30 - 12:30 Uhr	Krabbelgruppe
Di., 29.11.2022	14 - 18 Uhr	Spietag: Gummihopse
Mi., 30.11.2022	14 - 18 Uhr	Kreativ: Dein eigenes Journal gestalten
Do., 01.12.2022	14 - 18 Uhr	Hexenküche: Obstsalat Eigenanteil: 1,50 EUR
Fr., 02.12.2022	14 - 19 Uhr	Ü15
Sa., 03.12.2022	14 - 18 Uhr	Offener Familiensamstag

Durchführung der Angebote auf Grundlage der gültigen Corona-Schutz-Verordnung

Siegfried-Rädel-Str. 5 * 01809 Heidenau * Tel.: 03529/5359620

*Mit freundlicher Unterstützung der Stadt Heidenau und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.



Kirchen in Heidenau und Umgebung

Römisch-Katholische Kirche „St. Georg“ Heidenau

Fröbelstraße 5, 01809 Heidenau

Kontakt: Röm.-Kath. Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde, Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 2-4 - 01796 Pirna, Tel.: 03501 5710164,

E-Mail: info@kath-kirche-pirna.de, Internet: www.georgs-kirche.de

Regelmäßige Gottesdienste

Sonntag 08:30 Uhr Heilige Messe

Mittwoch 18:00 Uhr Rosenkranz und
Abendmesse

Gruppen & Kreise

Jugend und Ministranten nach Absprache

Seniorenkreis laut Vermeldung

Für aktuelle Informationen achten Sie bitte auf die Vermeldungen oder schauen auf <http://www.georgs-kirche.de/>

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Heidenau (Baptisten)

Waldstraße 16, 01809 Heidenau, Tel.: 03529 5290219, Fax: 03529 5290218

E-Mail: kontakt@baptisten-heidenau.de, Internet: www.baptisten-heidenau.de

Gottes schützende Hand und Kraft möge mit Ihnen auf allen Ihren Wegen sein!

20. November 09:30 Uhr Gottesdienst

27. November 09:30 Uhr Gottesdienst

Informieren Sie sich über aktuelle Termine im Internet unter: www.baptisten-heidenau.de

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde

Rathausstraße 6, 01809 Heidenau, Tel.: 03529 517864, Fax: 03529 528814

E-Mail: kg.heidenau@evlks.de, Internet: www.kirche-hdb.de bzw. www.gemeindeblicke-hdb.blogspot.de

Gottesdienste

20. November Christuskirche Heidenau
09:00 Uhr Gottesdienst
Pfr. i. R. Röthig

27. November Christuskirche Heidenau
10:00 Uhr Familiengottesdienst Familien-gottesdienstteam

4. Dezember St. Marienkirche Dohna
16:00 Uhr Adventsmusik

11. Dezember Christuskirche Heidenau
16:00 Uhr Adventsmusik

Raum der Stille

im Glockenturm der Christuskirche Heidenau

Täglich geöffnet von 10:00-18:00 Uhr

Andacht: mittwochs, 18:00 Uhr

Seniorenkreis

Christuskirche Heidenau

Mittwoch, 14. Dezember 14.30 Uhr

Seniorengruppen

Drogenmühle Heidenau
Mittwoch, 30. November, 14.30 Uhr

Junge Gemeinde Heidenau

Christuskirche Heidenau
Freitag, 18. Nov., 2. Dez., 18.00 Uhr

Pfarramtsverwaltung

Rathausstr. 6, Tel+Fax: 03529-517864

Öffnungszeiten:

Di. und Fr. 09:00-12:00 Uhr

Do. 14:00-17:30 Uhr

Mo. und Mi. geschlossen

Tel: Pfarrerin Gustke, 03529/515561,

Pfr. Dr. Reichenbach 03529/528170

Friedhofsverwaltung Heidenau-Süd

Beethovenstr. 12, Tel.: 03529 5358093 -

Fax 03529 5358094

Öffnungszeiten:

Mo. und Do. 10:00-12:00 Uhr

zusätzlich Di. 14:00-17:00 Uhr

Mi. und Fr. geschlossen

Gärtnerei

Tel: 03529 519841, Öffnungszeiten siehe Aushang

Adventskonzerte in der Christuskirche Heidenau

Samstag, 26. November, 16:00 Uhr

mit Schülerinnen und Schülern der Musikschule Sächsische Schweiz e. V.

Sonntag, 11. Dezember, 16:00 Uhr

mit dem Kirchenchor Heidenau, dem Posaunenchor Heidenau und dem Instrumentalkreis Heidenau



Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Eine Trauerdanksagung

Anzeige online aufgeben

wittich.de/trauer

Gerne auch telefonisch unter Tel. 03535 489-0

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hinweis

Nach § 40 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung ist den Einwohnern die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gestattet; darüber hinaus kann die Gemeinde auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen. Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Heidenau und seiner Ausschüsse können im Bürgerinfoportal des Ratsinformationssystems SESS-ION unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.heidenau.de/ris/buergerinfo/info.php>

Es ist zu beachten, dass die Sitzungsniederschriften erst dann veröffentlicht werden können, wenn diese durch den Schriftführer erstellt und durch den Bürgermeister und die hierzu bestimmten zwei Stadträte, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet worden sind. Dadurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Online-Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften kommen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 37. Sitzung des Stadtrates vom 27. Oktober 2022

Beschluss Nr.: 114/2022

Kostensatzung der Stadt Heidenau • Änderung der Kostensatzung

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 114/2022-01 beigefügte ‚Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)‘ in der Fassung vom 20.12.2018

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

J. Opitz

Bürgermeister

Anlage 114/2022-01

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der Fassung vom 20.12.2018

vom 27. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Artikel 2 Neubekanntmachung

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 2 und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2022 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 28. April 2011, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten (Kostensatzung) vom 20. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird im Anschluss an Abs. 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Kosten verstehen sich als Nettokosten. Sofern einzelne Kosten der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer erhoben.“

2. Der bisherige § 3 Abs. 4 wird § 3 Abs. 5.
3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:
„Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) entsprechende Anwendung.“
4. Im Kostenverzeichnis zur Kostensatzung der Stadt Heidenau werden in den nachfolgend genannten Positionen folgenden Änderungen vorgenommen
 - 4.1 In der Kostenposition 1.4 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG“ ersetzt.
 - 4.2 Die Kostenposition 7.1 wird ersatzlos gestrichen.
 - 4.3 In der Kostenposition 7.4 werden die Worte „§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 25 der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau“ durch die Worte „§ 12 Abs. 2 i. V. m. § 25 der Polizeiverordnung der Stadt Heidenau“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekanntmachen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Heidenau, den 28. Oktober 2022

J. Opitz

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Heidenau, den 28. Oktober 2022

J. Opitz
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 116/2022

Entgeltordnung der Stadt Heidenau

Der Stadtrat von Heidenau beschließt die als Anlage 116/2022-01 beigefügte ‚Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Entgeltordnung) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 31.05.2018‘.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

J. Opitz
Bürgermeister

Anlage 116/2022-01

3. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau

(Entgeltordnung) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 31.05.2018 vom 27. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

3. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Entgeltordnung)

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2022 folgende

3. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau

(Entgeltordnung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau

Die Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Entgeltordnung) vom 28.04.2011, zuletzt geändert durch die 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung von Einrichtungen der Stadt Heidenau (Entgeltordnung) vom 31.05.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Höhe der Entgelte richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.
Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung verstehen sich als Nettoentgelte. Sofern einzelne Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.
Ist ein Entgelt nicht im Verzeichnis geregelt, so ist dieses nach dem Kostenaufwand durch den Bürgermeister festzusetzen.
Unberührt bleiben Entgeltregelungen, die in anderen Satzungen und Ordnungen der Stadt Heidenau getroffen sind.“
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
In Punkt 3 wird das Wort „oder Textautomaten“ ersatzlos gestrichen

3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
Punkt 2 sowie Punkt 3 werden ersatzlos gestrichen
4. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
Punkt 3 wird ersatzlos gestrichen
Punkt 4 wird somit zu Punkt 3 und Punkt 5 wird zu Punkt 4
Punkt 6 wird ersatzlos gestrichen

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Heidenau, den 28. Oktober 2022

J. Opitz
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 117/2022

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau gemäß Anlage 117/2022-1.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

J. Opitz
Bürgermeister

Anlage 117/2022-1

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau vom 27. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Zweiter Teil – Rechte und Pflichten des Stadtrates

§ 2 Rechtsstellung der Stadträte

§ 3 Fraktionen

§ 4 Informations- und Anfragerecht

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

Dritter Teil – Geschäftsführung des Stadtrates

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6 Einberufung der Sitzung

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

§ 8 Beratungsunterlagen

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10 Teilnahmepflicht

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 12 Fragestunde

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- § 13 Sitzordnung
- § 14 Vorsitz im Stadtrat
- § 15 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 16 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates
- § 17 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates
- § 18 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 19 Redeordnung
- § 20 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 21 Sachanträge
- § 22 Beschlussfassung
- § 23 Abstimmungen
- § 24 Wahlen
- § 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters
- § 26 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 27 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

Dritter Abschnitt

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 28 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates
- § 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vierter Teil – Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 30 Beschließende Ausschüsse

Fünfter Teil – Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 31 Schlussbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 die folgende

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau

beschlossen:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

ZWEITER TEIL

RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE

§ 2

Rechtsstellung der Stadträte

(1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflicht-

et die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3

Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen, umfassen. Diese sind Organeile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Sie wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stadtrates mit; sie können ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

§ 4

Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Zehntel der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen, kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. Das Recht, nach Satz 1 Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über schriftliche

Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein.

Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5

Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Stadträte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen, sowie für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

Erster Abschnitt Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6 Einberufung der Sitzung

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.

(2) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine eMail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. In diesem Fall sollen die Einladungen elektronisch übersendet werden. Für den Abruf oder die Übermittlung der für die Beratung erforderlichen Unterlagen kommt ein elektronisches Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(6) Unter den Voraussetzungen des § 36a SächsGemO kann die Stadtratssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Bürgermeister teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Ver-

handlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Der Bürgermeister ist berechnigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 handelt. Darüber informiert der Bürgermeister den Stadtrat in der Sitzung.

(5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe und Veröffentlichung von Informationen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Außerdem sind die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Beschlussstexte in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag im Bürgerinformationssystem der Stadt online bereitzustellen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

(2) Auf der städtischen Homepage (SESSION-Bürgerinformationssystem) sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen zu veröffentlichen, sobald diese den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechnigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Die in einer solchen Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse hat die Stadt im Wortlaut nach Bestätigung der Niederschrift auf ihrer städtischen Homepage (SESSION-Bürgerinformationssystem) zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann die Gemeinde insoweit von der Veröffentlichung absehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Soweit von einer Veröffentlichung der Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Stadtrats-sitzung zu begründen.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, können vom Vorsitzenden ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen werden. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Fragestunde

(1) In jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates wird Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu Gemeindeangelegen-

heiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Diese müssen sich auf das Aufgabengebiet des Stadtrates oder des Bürgermeisters beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein. Satz 1 gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

(2) Jeder Berechnete im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Gemeindeangelegenheiten Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

Die Beiträge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. An eine Frage darf sich keine Aussprache oder Beratung anschließen.

(3) Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, soll die Frage, soweit es der Gegenstand zulässt, binnen vier Wochen beantwortet werden. Von einer Beantwortung von Fragen muss abgesehen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern oder wenn sie nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen. Zu Anregungen und Vorschlägen, die sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen, gibt der Vorsitzende keine Stellungnahme ab.

(4) Die Fragestunde ist auf insgesamt 30 Minuten begrenzt und soll unmittelbar zum Sitzungsbeginn durchgeführt werden.

§ 13 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 14 Vorsitz im Stadtrat

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 55 Abs. 3 SächsGemO sowie bei dessen Verhinderung die Stellvertreter nach § 55 Abs. 2 SächsGemO den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 15 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest, weist die Stadträte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 16 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen.

Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 17 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).

Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem städtischen Bediensteten übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 18 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 19 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Dabei haben die Antragsteller die Möglichkeit, während der Vorberatung in den Ausschüssen Präsentationen (im Sinne von elektronischen Darstellungen) zu zeigen. Diese Präsentationen werden auf eine Redezeit von maximal 5 Minuten und höchstens 1 Antrag je Fraktion je Ausschusssitzung beschränkt. Die Präsentationsdokumente sind spätestens 2 Werktage vor der jeweiligen Sitzung vorab dem Sitzungsdienst elektronisch zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, städtischen Bediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens dreimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 21

Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen

(Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden. (3) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Beschlussfassung zurückgenommen werden.

§ 22

Beschlussfassung

(1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 23

Abstimmungen

(1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 24

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt

werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mit Hilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes oder eines städtischen Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein städtischer Bediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 25

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten.

Im Beratungsraum besteht Rauchverbot. Weitergehende Rauchverbote im Sitzungsgebäude bleiben unberührt. Die sitzungstörende Verwendung von Mo-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

biltelefonen und anderen technischen Kommunikationsmitteln ist während der Sitzung des Stadtrates untersagt.

Zuhörer sind nicht berechtigt, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen; insbesondere haben sie sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten. Das Enthüllen von Plakaten und Transparenten ist nicht gestattet.

Wer als Zuhörer die Sitzung stört oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 26

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 27

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß

§ 17 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

Dritter Abschnitt

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 28

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen städtischen Bediensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Bürgermeister zu Beginn einer jeden Sitzung bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht-öffentliche Sitzungen dürfen weder den

Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 29

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat. Im Übrigen bleibt § 9 Abs. 2 unberührt.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL

GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 30

Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind – mit Ausnahme des § 12 - die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.

(2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

FÜNFTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 31

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 29. April 2022 außer Kraft.

Heidenau, den 28. Oktober 2022

J. Opitz
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss Nr.: 118/2022

Hauptsatzung der Stadt Heidenau

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Heidenau gemäß Anlage 118/2022-1.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

J. Opitz

Bürgermeister

Anlage 118/2022-1

Hauptsatzung der Stadt Heidenau

vom 27. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gemeinde und Gemeindegebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge
- § 3 Organe der Stadt Heidenau
- § 4 Stadtrat
- § 5 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 6 Ausschüsse und deren Aufgaben
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 8 Aufgaben des Bauausschusses
- § 9 Personalangelegenheiten
- § 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 11 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 12 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten
- § 13 Gleichstellungsbeauftragter
- § 14 Einwohnerversammlung
- § 15 Einwohnerantrag
- § 16 Bürgerbegehren
- § 17 Sprachliche Gleichstellung
- § 18 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2014 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates folgende

Hauptsatzung der Stadt Heidenau

beschlossen:

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt Heidenau besteht seit dem 1. April 1924.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 11,07 Quadratkilometer.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

(1) Das Wappen der Stadt Heidenau ist durch drei Wellenbalken von Gold nach Blau geteilt; oben ein blaues Segelschiff mit geblähtem Segel und wehendem Fähnchen am Mast; unten ein halbes goldenes Zahnrad.

(2) Das Siegel der Stadt enthält das unter Abs. 1 beschriebene Wappen mit der Umschrift „Stadt Heidenau“. Die Siegel können ferner die Bezeichnung der jeweiligen Verwaltungsstelle oder Behörde enthalten, die das Siegel führen.

(3) Die Flagge der Stadt Heidenau wird als Banner oder Hissflagge geführt. Die Flagge zeigt die Farben blau/gelb im Verhältnis 1:1 längs gestreift mit dem Stadtwappen als Schild in der Mitte. Die blaue Seite befindet sich bei der Hissflagge am Mast.

(4) Abbildungen des Wappens, des Siegels und der Flagge sind dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigelegt.

(5) Die Stadt Heidenau behält sich alle Rechte an der Führung und Nutzung von Siegel, Flagge und Wappen vor.

§ 3

Organe der Stadt Heidenau

Organe der Stadt Heidenau sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 4

Stadtrat

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister oder auf beschließende Ausschüsse überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus 22 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 6

Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss
 2. Bauausschuss

(2) Jeder der beschließenden Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Verteilung der Sitze wird nach dem mathematischen Verhältnissystem nach Hare-Niemeyer vorgenommen; § 42 Abs. 2 S. 4 und 5 SächsGemO bleiben unberührt.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates.

(4) Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für

1. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen), soweit der Auftragswert den Betrag von 25.000 Euro erreicht und 250.000 Euro nicht überschreitet;
2. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist;
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang vermindert um darin enthaltene abzugsfähige Vorsteuerbeträge bzw. ohne die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei Verträgen mit unbefristeter Laufzeit oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer bezieht sich die Grenze auf den Vertragswert

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Bei über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach Abs. 4 bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(6) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(7) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(8) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(9) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Stadtrat, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Bürgermeister übertragen sind, insbesondere

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, sofern sie nicht zum Aufgabenbereich des Bauausschusses gehören,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
7. Marktangelegenheiten,

8. Verwaltung der Liegenschaften in städtischer Verfügung und
9. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über

1. die Bewilligung von Zuschüssen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro, sofern diese nicht über allgemeine gesetzliche Regelungen ermittelt werden;
2. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden (ausgenommen Zweckverbände) und dergleichen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag von 250 Euro bis 2.500 Euro;
3.
 - a) die Veräußerung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Zustimmung zur Belastung des Grundstücks mit Grundpfandrechten vor dem Eigentumsübergang an den Erwerber bis zu einer Höhe von 375.000 Euro),
 - b) die dingliche grundbuchliche Belastung von städtischen Grundstücken,
 - c) die Zustimmung zu Rangrücktritten von grundbuchlichen Rechten der Stadt,
 - d) die Zustimmung zu Löschungsbewilligungen von grundbuchlichen Rechten der Stadt an fremdem Grundeigentum und
 - e) den Erwerb von fremdem Gebäudeeigentum auf städtischen Grundstücken, wenn der Wert mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall beträgt;
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei unbebauten Flächen und einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall und bei bebauten Flächen und einem monatlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall sowie Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
5. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro im Einzelfall;

6. den Verzicht auf unzweifelhafte Ansprüche der Stadt, wenn der Verzicht im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 125.000 Euro beträgt;
7. die Stundung von Forderungen für mehr als 12 Monate und einem Betrag von mehr als 25.000 Euro bis in unbeschränkte Höhe; § 11 Abs. 4 bleibt unberührt;
8. die Verrentung von Forderungen über den Betrag von 25.000 Euro hinaus; § 11 Abs. 4 bleibt unberührt;
9. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträge und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro erreichen und den Betrag von 125.000 Euro nicht übersteigen;
10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern die Stadt nicht selbst Beklagte bzw. Antragsgegnerin ist, und den Abschluss von Vergleichen bei einem voraussichtlichen Streit- oder Vergleichswert von 25.000 Euro bis 125.000 Euro;
11. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 11 Abs. 8 dem Bürgermeister obliegt.

§ 8 Aufgaben des Bauausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen für Bauangelegenheiten,
2. Stadtentwicklungs- einschließlich Bauleit-, Landschafts- und Grünordnungsplanung,
3. Stadterneuerung einschließlich Städtebauförderung,
4. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
5. Verkehrswesen, Straßenverwaltung und Bauhof,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. Abwasserentsorgung,
8. technische Verwaltung öffentlicher Einrichtungen und stadteigener Gebäude und

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

9. Umweltschutz, Hochwasserschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Im Rahmen des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss:

1. über die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Entscheidungen über
 - a) die Zulassung von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB),
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist (§ 35 BauGB),
 - f) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 BauGB),
 - g) die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB).

Ausgenommen sind Vorhaben, deren voraussichtliche Baukosten 375.000 Euro unterschreiten und 750.000 Euro überschreiten.

2. in durch Satzung förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder in durch Beschluss festgelegten Städtebauförderungsgebieten über
 - a) die Genehmigung bzw. die Stellungnahme im Genehmigungsverfahren nach § 144 f. BauGB bezüglich baulicher Anlagen bei voraussichtlichen Kosten von 375.000 Euro bis zu 750.000 Euro,
 - b) die Vergabe von Zuwendungen, soweit der Förderbetrag 25.000 Euro erreicht und 125.000 Euro nicht überschreitet,
3. über die Vergabe von Bauleistungen, soweit die Kosten den Betrag von 25.000 Euro erreichen und 250.000 Euro nicht überschreiten; § 11 Abs. 6 bleibt unberührt.

4. über die Beauftragung von Architekten, Planern und Sonderfachleuten bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sofern das Honorar 25.000 Euro übersteigt.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 SächsGemO entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der städtischen Bediensteten sowie über die Festsetzungen von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht

- a) der Stadtrat bei leitenden Bediensteten sowie bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 und Angestellten ab Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister; kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten allein.
- b) der Bürgermeister bei Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10, bei Angestellten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD und Arbeitern.

(2) Die Personalauswahl hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber zu erfolgen. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist hierbei zu beachten. Schwerbehinderte sind bei gleichen Voraussetzungen nach Satz 1 wie andere Bewerber bevorzugt einzustellen.

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates, der beschließenden Ausschüsse und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden die in den §§ 6, 7 und 8 genannten Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen, soweit die dort genannten Beträge und Werte unterschritten werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über die Aufhebung von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen soweit der Wert von 25.000 Euro nicht überschritten wird, ansonsten der Stadtrat. Die Regelungen der jeweils geltenden Haushaltssatzung bleiben unberührt.

(4) Ungeachtet der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 7 entscheidet der Bürgermeister über Stundungen bei unbebauten Grundstücken und über großen Grundstücken im Sinne der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und Stundung von Beiträgen (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) in unbeschränkter Höhe. Ungeachtet der Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 8 entscheidet der Bürgermeister über Verrentungen in bis zu 4 Jahresleistungen bzw. in bis zu 6 Jahresleistungen im Sinne der Verwaltungsrichtlinie der Stadt Heidenau zur Verrentung und Stundung von Beiträgen (Verrentungs- und Stundungsrichtlinie) in unbeschränkter Höhe.

(5) Der Bürgermeister ist für den Abschluss von Kreditverträgen auf Grundlage der Entscheidung des Stadtrates zur Kredithöhe und zu den Rahmenbedingungen für Zins- und Tilgungsleistungen zuständig.

(6) Der Bürgermeister entscheidet innerhalb der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel über jeden einzelnen Nachtrag oder Zusatzauftrag bis zu einem Wert von 25.000 Euro.

(7) Der Bürgermeister entscheidet ungeachtet der Höhe über die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln, die sich aus

- a) der Bewilligung von Zuwendungen für Arbeitsmarktprogramme (Arbeitsmöglichkeiten und vergleichbare Maßnahmen),
- b) der Umsetzung von Ausgabeansätzen infolge von Anpassungen an die Kontierungsvorschriften des kommunalen Kontenrahmens der VwV Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys),
- c) der Umsetzung von Haushaltsmitteln infolge von verwaltungsinternen Aufgaben- und Zuständigkeitsveränderungen ergeben.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(8) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist. Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

(9) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzu-berufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(10) Absatz 9 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 12 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre. Er führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter“.

(2) Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Bürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters, der diesen im Falle seiner Verhinderung dann vertritt, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat und den beschließen-

den Ausschüssen, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Aufgaben nebenamtlich.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten über geplante Maßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

§ 14 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.

Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu

behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 Prozent der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet worden sind, gelten diese gleichermaßen in der weiblichen Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Heidenau vom 25. September 2014 außer Kraft.

Heidenau, 28. Oktober 2022

J. Opitz
Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4)

1. Wappen der Stadt Heidenau



2. Hissflagge der Stadt Heidenau (schematische Darstellung)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

3. Siegel der Stadt Heidenau (schematische Darstellung)



Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 28. Oktober 2022

J. Opitz
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 122/2022

Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege 01.01.2023 - 31.07.2024

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 122/2022-1 beigefügte Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Heidenau für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.07.2024. Die kommunale

Bedarfsplanung ist die Grundlage zur Stellungnahme gegenüber dem Jugendamt des Landkreises gemäß § 8 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) sowie zur Personal- und Haushaltsplanung der Stadt Heidenau und der in Heidenau ansässigen freien Träger von Kindertageseinrichtungen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

J. Opitz
Bürgermeister

Die o.g. Anlage liegt vom 21. November 2022 bis 02. Dezember 2022 während der Dienststunden der Stadtverwaltung Heidenau im Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, Zimmer 007, zur Einsichtnahme aus.

Beschluss Nr.: 126/2022

Vergabe eines Rahmenvertrages für Miete von Kopier- und Druckerausstattung in den Schulen, Horteinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, in der Bibliothek und in der Verwaltung

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt, den Abschluss eines Rahmenvertrags für die Miete von Managed Print Services, DIN A3 – und DIN A4 – Multifunktionale Geräte und DIN A4 – Drucker an die Firma

Datec Netzwerke & Druckerlösungen GmbH

Kaltes Feld 23 08468 Heinsdorfergrund

gemäß dem Angebot vom 12.09.2022 zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

J. Opitz
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 121/2022

Grundsatzbeschluss Grundstücksveräußerung

1. Der Stadtrat von Heidenau beschließt den Beschluss Nr. 119/2018 aufzuheben.
2. Der Stadtrat von Heidenau beauftragt den Bürgermeister, die Veräußerung einer Teilfläche des Flurstücks-Nr. 21/27 der Gemarkung Mügeln mit einer Größe von rund 650 Quadratmetern, eingetragen Grundbuch von Heidenau, Blatt 2194, an die WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH, Dresdner Str. 15, 01809 Heidenau zu veranlassen.
3. Der Stadtrat von Heidenau beauftragt den Bürgermeister, die Veräußerung einer Teilfläche des Flurstücks 21/27 der Gemarkung Mügeln mit einer Größe von rund 2.100 Quadratmetern, eingetragen Grundbuch von Heidenau, Blatt 2194 zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt

J. Opitz
Bürgermeister

Beschluss Nr.: 108/2022

Einziehung Kurt-Fehrmann-Straße - Absichtserklärung

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, dass Einziehungsverfahren der Kurt-Fehrmann-Straße gemäß § 8 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich zugestimmt

J. Opitz
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss Nr.: 103/2022

Sitzungstermine des Stadtrates und seiner Ausschüsse 2023

Die regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse finden im Kalenderjahr 2023 gemäß der als Anlage 103/2022-1 beigefügten Terminübersicht statt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, wegen Zweckmäßigkeit die Sitzungstermine und Sitzungsorte abändern zu können.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

J. Opitz

Bürgermeister

Terminübersicht

Stadtrat und Ausschusssitzungen 2023

Anlage 103/2022-1

Verwaltungsausschuss	Ort der Sitzung	Sitzungsbeginn
7. Februar 2023	Rathaus	18:30 Uhr
14. März 2023	Rathaus	18:30 Uhr
11. April 2023	Rathaus	18:30 Uhr
9. Mai 2023	Rathaus	18:30 Uhr
13. Juni 2023	Rathaus	18:30 Uhr
12. September 2023	Rathaus	18:30 Uhr
10. Oktober 2023	Rathaus	18:30 Uhr
14. November 2023	Rathaus	18:30 Uhr
5. Dezember 2023	Rathaus	18:30 Uhr

Bauausschuss	Ort der Sitzung	Sitzungsbeginn
9. Februar 2023	Rathaus	18:30 Uhr
16. März 2023	Rathaus	18:30 Uhr
13. April 2023	Rathaus	18:30 Uhr
11. Mai 2023	Rathaus	18:30 Uhr
15. Juni 2023	Rathaus	18:30 Uhr
14. September 2023	Rathaus	18:30 Uhr
12. Oktober 2023	Rathaus	18:30 Uhr
16. November 2023	Rathaus	18:30 Uhr
7. Dezember 2023	Rathaus	18:30 Uhr

Stadtrat	Ort der Sitzung	Sitzungsbeginn
26. Januar 2023 (bei Bedarf)	Rathaus	18:30 Uhr
23. Februar 2023	Rathaus	18:30 Uhr
30. März 2023	Rathaus	18:30 Uhr
27. April 2023	Rathaus	18:30 Uhr
25. Mai 2023	Rathaus	18:30 Uhr
29. Juni 2023	Rathaus	18:30 Uhr
27. Juli 2023 (bei Bedarf)	Rathaus	18:30 Uhr
31. August 2023	Rathaus	18:30 Uhr
28. September 2023	Rathaus	18:30 Uhr
26. Oktober 2023	Rathaus	18:30 Uhr
30. November 2023	Rathaus	18:30 Uhr
21. Dezember 2023	Rathaus	18:30 Uhr

Sitzungsort	Adresse
Ratssaal	Dresdner Str. 47

Beschluss Nr.: 104/2022

Einwohnerversammlung 2023

Die Einwohnerversammlung der Stadt Heidenau, in der allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern gemäß § 22 Abs. 1 SächsGemO erörtert werden sollen, findet

- am Dienstag, 07.03.2023 um 19.00 Uhr

in der Aula der Oberschule „J. W. v. Goethe“, Ernst-Thälmann-Straße 22, statt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Laufe des Jahres 2023 zu einer Gemeindeangelegenheit, die von allgemeiner Bedeutung ist, mindestens 1 weitere Einwohnerversammlung nach § 22 Abs. 1 SächsGemO anzuberaumen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen

J. Opitz

Bürgermeister

Beschluss Nr.: 119/2022

Investitionsabrechnung Regen- und Hochwasserpumpwerk Nord

Der Stadtrat der Stadt Heidenau nimmt die Investitionsabrechnung der Baumaßnahme „Regen- und Hochwasserpumpwerk Heidenau Nord“ zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

J. Opitz

Bürgermeister

Beschluss Nr.: 120/2022

Investitionsabrechnung Sanierung Haupt- und Nebenkanäle Gabelsbergerstraße, Fröbelstraße, Körnerstraße

Der Stadtrat der Stadt Heidenau nimmt die Investitionsabrechnung der Baumaßnahme „Sanierung Haupt- und Nebenkanäle Gabelsbergerstraße, Fröbelstraße, Körnerstraße“ zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

J. Opitz

Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Die Stadt Heidenau gibt bekannt, dass gem. § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134, der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2023 in der Zeit

von Mittwoch, den 23.11.2022

bis Donnerstag, den 01.12.2022

auf der Homepage der Stadt Heidenau www.heidenau.de - unter der Rubrik: Aktuelle Mitteilungen - zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Einwohner und Abgabepflichtige können in der Zeit vom 23.11.2022 bis 12.12.2022 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2022 erheben.

Einwendungen sind schriftlich an die Stadt Heidenau (Dresdner Str. 47 - 01809 Heidenau oder per eMail an:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

finanzverwaltung@heidenau.de) zu richten oder zur Niederschrift zu erklären. Bei der Erhebung von Einwendungen ist zwingend die Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift erforderlich.

Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Heidenau, den 03.11.2021

J. Opitz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

§ 8 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019

Die Stadt Heidenau beabsichtigt, die Ortsstraße Kurt-Fehrmann-Straße (Flurstück 534/11 der Gemarkung Mügeln) gemäß § 8 SächsStrG vollständig einzuziehen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen: Bei der Kurt-Fehrmann-Straße handelt es sich um eine Stichstraße, die ausschließlich Anliegern dient und keine öffentliche Verkehrsbedeutung besitzt.

Durch die Einziehung verliert die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Gemäß § 8 Abs. 4 SächsStrG ist die Absicht der Einziehung 3 Monate vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Einsichtnahme in den Plan mit den Darstellungen der einzuziehenden Straße kann bei der Stadtverwaltung Heidenau/Baumt, von-Stephan-Straße 4 (Brunneneck), 1. OG, Raum 103, in 01809 Heidenau im Zeitraum

vom 18.11.2022 bis 17.02.2023

während der geltenden Öffnungszeiten

Montag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung (Sekretariat Bauamt, Tel.: 03529

571-451) oder per E-Mail-Anfrage an baumt@heidenau.de erfolgen.

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden.

i.V. Franz
Erste Beigeordnete

Das Rechts- und Ordnungsamt informiert

Neuer Sirenenstandort am Wasserturm Heidenau

Anfang November 2022 erfolgte die Installation eines zusätzlichen Sirenenstandortes im Stadtgebiet Heidenau. Während sich die bisher einzige Sirene auf dem Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr an der Pirnaer Straße befindet, wurde nun eine zusätzliche Sirene auf dem Wasserturm in Heidenau-Großsedlitz installiert. Es handelt sich um eine elektronische Mastsirene mit insgesamt 8 Sirenenhörnern, die mit dem zugrunde zulegenden Beschallungsradius von ca. 1 km große Teile von Heidenau-Süd und Klein- und Großsedlitz abdeckt. Auf die Möglichkeit der Sprachdurchsage wurde zunächst verzichtet; diese kann im Bedarfsfall zu gegebener Zeit nachgerüstet werden. Die Kosten für die Installation des Sirenenstandortes belaufen sich auf ca. 12.000 Euro.

Dieser Betrag wird durch eine aus Bundesmitteln finanzierte Zuwendung des Freistaates Sachsen zur Anschaffung und Errichtung von Sirenen gefördert; der Zuwendungsbetrag wird sich dabei auf voraussichtlich 10.850 Euro belaufen.

Mit der Installation des Sirenenstandortes wird künftig beim wöchentlichen Probealarm die Sirenenprobe mittwochs um 15.00 Uhr wahrzunehmen sein.

Eine Übersicht über die im Freistaat Sachsen geltenden Sirenensignale und die allgemeinen Verhaltensregeln ist über den folgenden Link im Internet abrufbar: https://www.bevoelkerungsschutz.sachsen.de/download/Sirenensignale_Merkblatt.pdf

Sollten weitere Zuwendungen des Bundes und/oder des Freistaates Sachsen zur Verfügung gestellt werden, soll mittelfristig ein weiterer Sirenenstandort in Heidenau-Gommern hinzukommen, so dass dann eine flächendeckende Wahrnehmung der Sirenensignale im gesamten Stadtgebiet gewährleistet wäre.

Torsten Walther
Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes

Schließung des Bürgerbüros Heidenau vom 02. bis 07. Dezember 2022

Anfang Dezember 2022 erfolgt eine Umstellung der im Einwohnermeldeamt der Stadt Heidenau eingesetzten Software. Zu diesem Zwecke ist eine Übernahme der Daten des Melderegisters in das neue EDV-System notwendig und führt zu Einschränkungen in der Verfügbarkeit der EDV-Technik. Deshalb bleibt das Bürgerbüro der Stadt Heidenau in der Zeit

von Freitag, dem 02. Dezember 2022 bis Mittwoch, den 07. Dezember 2022

für den Besucherverkehr geschlossen. Auch für telefonische Auskünfte und Anfragen stehen die Mitarbeiter/-innen des Bürgerbüros an diesen Tagen nur sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Ab Donnerstag, den 08. Dezember 2022 sind die Mitarbeiter/-innen des Bürgerbüros der Stadt Heidenau zu den gewohnten Sprechzeiten der Verwaltung wieder regulär zu erreichen.

Bitte beachten Sie die angekündigten Schließzeiten auch bei der Beantragung von neuen Personaldokumenten, da während der angekündigten Schließzeiten auch die Ausgabe von Personalausweisen und Reisepässen sowie die Ausstellung von Kinderreisepässen nicht möglich sein wird. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Torsten Walther
Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes

Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung in Heidenau durch die Europäische Union

Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 21.11.2022 bis zum 02.12.2022

In Sachsen stehen auch in Zukunft Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung. Diese Mittel werden eingesetzt, um Städte bei der Überwindung struktureller Defizite zu unterstützen und so den Zusammenhalt zwischen den Mitgliedsstaaten beziehungsweise den Regionen zu stärken. Die Stadt Heidenau hat bereits in der Förderperiode 2014 bis 2021 von rund 5,6 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung profitieren können. Auf Grund dessen beabsichtigt die Stadt Heidenau nunmehr erneut,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

sich in der Förderperiode 2021 bis 2027 um Fördermittel zu bewerben. Kofinanziert werden Vorhaben in drei Schwerpunktthemen: Diese sind die CO₂-Reduzierung, die Verbesserung der Stadtökologie sowie die wirtschaftliche und soziale Belebung. In den vergangenen Wochen wurden diesbezüglich insbesondere mit örtlichen Wohnungsunternehmen, Institutionen vor Ort, lokalen Akteuren und nicht zuletzt mit den Bürgerinnen und Bürgern von Heidenau bestehende Probleme und Defizite analysiert. In Folge dessen wurden Förderungsschwerpunkte definiert und in den Ausgaben des Heidenauer Journal 13/2022 bis 15/2022 vorgestellt.

Nunmehr ist vorgesehen, im Zeitraum vom 21.11.2022 bis zum 02.12.2022 zum einen die entwickelte Gebietskulisse und zum anderen alle final erkorrenen Vorhaben zur Verbesserung der Stadtökologie, Vorhaben zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes sowie Vorhaben, die einen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Belebung leisten, im Erdgeschoss des Brunnenecks, von-Stephan-Straße 4 auszustellen.

Sie sind herzlich eingeladen, sich mit Anregungen und Ideen zur Ausgestaltung der Projekte und weiteren Vorstellungen in den Planungsprozess einzubringen. Bereitgestellt werden Rückmeldebögen und eine Zettelbox für ein Feedback.

Axel Berger

Sachgebietsleiter Liegenschaften/Bauamt

Schließzeit der Stadtverwaltung

Am Dienstag, den 27. Dezember 2022, bleibt die Stadtverwaltung Heidenau mit ihren Standorten:

- Rathaus Dresdner Straße 47
- Brunneneck von-Stephan-Straße 4
- Bauhof mit Friedhofsverwaltung Weststraße 30

geschlossen.

Ab Donnerstag, den 29. Dezember 2022, stehen alle Bereiche während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung für den Besucherverkehr zur Verfügung.

Auch die Stadtbibliothek Heidenau sowie die Kindertageseinrichtungen und Schulen der Stadt Heidenau sind am Dienstag, den 27. Dezember und am Mittwoch, den 28. Dezember 2022, geschlossen.

Katrin Reichelt

Öffentlichkeitsarbeit

Sitzungstermin des Stadtrates der Stadt Heidenau

Am Donnerstag, dem 24. November 2022, um 18:30 Uhr findet die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Heidenau im Ratssaal der Stadtverwaltung Heidenau, Rathaus Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau, statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zur Einwohnerfragestunde eingeladen.

Für die Stadtratssitzung sind unter anderem folgende Themen geplant:

- Beteiligungen der Stadt Heidenau: Wirtschaftsplan der Technische Dienste Heidenau GmbH für das Wirtschaftsjahr 2023
- Beteiligungen der Stadt Heidenau: Wirtschaftsplan der Heidenauer Privatisierungs- und Bauträger GmbH für das Wirtschaftsjahr 2023
- Beteiligungen der Stadt Heidenau: Wirtschaftsplan der WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH für das Wirtschaftsjahr 2023 - Beteiligungen der Stadt Heidenau: Wirtschaftsplan der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH für das Wirtschaftsjahr 2023
- Beteiligungen der Stadt Heidenau: Zustimmung zu einer Kreditaufnahme der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH
- Verordnung der Stadt Heidenau über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2023
- Stellungnahme der Gemeinde: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage, Rudolf-Breitscheid-Str. 44-54
- Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heidenau
- Informationen, Anfragen und Anträge

Die öffentliche Bekanntgabe der vollständigen Tagesordnung dieser Sitzung hängt vom 17. bis 24. November 2022 an der Bekanntmachungstafel der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47 zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus finden Sie ab 18. November 2022 die vollständige Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates der Stadt Heidenau auch im Internet unter www.heidenau.de in der Rubrik „Stadt & Rathaus“ im Bürgerinformationssystem.

J. Opitz

Bürgermeister

Sitzungstermine der Ausschüsse der Stadt Heidenau

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Heidenau findet am Dienstag, dem 6. Dezember 2022, um 18:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses Heidenau, Dresdner Straße 47, statt. Die öffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung dieser Sitzung hängt vom 29. November 2022 bis 6. Dezember 2022 an der Bekanntmachungstafel der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47 zur Einsichtnahme aus.

Die nächste öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Stadt Heidenau findet am Donnerstag, dem 8. Dezember 2022, um 18:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses Heidenau, Dresdner Straße 47, statt. Die öffentliche Bekanntgabe der Tagesordnung dieser Sitzung hängt vom 1. bis 8. Dezember 2022 an der Bekanntmachungstafel der Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47 zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus finden Sie ab 30. November 2022 die vollständige Tagesordnung der Sitzung auch im Internet unter www.heidenau.de in der Rubrik „Stadt & Rathaus“ im Bürgerinformationssystem.

J. Opitz

Bürgermeister

Stadt Heidenau – Vorhaben „Am Lugturm“

Öffentliche Bekanntmachung einer Informationsveranstaltung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, **die Stadtverwaltung Heidenau lädt die Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung zur beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Lugturm“ am 15.12.2022 um 18:00 Uhr in die Aula des Pestalozzi-Gymnasiums Heidenau**

ein. Im Rahmen der Veranstaltung erläutert das Planungsbüro Schubert den derzeitigen Stand der Planung sowie die Vorarbeiten, die in Vorbereitung der Entwicklung gegenwärtig ausgeführt werden. Die Stadtverwaltung freut sich über Ihr zahlreiches Erscheinen und über die Möglichkeit, Ihnen diese Planung vorzustellen.

J. Opitz

Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Schließzeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen 2023

Die städtischen Kindertageseinrichtungen werden im Jahr 2023 für jeweils eine Woche geschlossen, um u.a. die jährliche Grundreinigung durchzuführen.

Der 30.10.2023 wird trügereinheitlich als Weiterbildungstag festgelegt.

Die Betreuung der Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen während der Schließzeiten 2023 ist wie folgt geregelt:

1. Kita „Am Stadtpark“

Schließzeit	Betreuung
19.05.2023	Brückentag. Es findet keine Betreuung statt.
14.08. - 18.08.2023	Schließzeit 6. Ferienwoche! Es findet keine Betreuung statt.
30.10.2023	Brückentag/Weiterbildungstag. Es findet keine Betreuung statt.
23.12. - 31.12.2023	Alle städtischen Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen.

2. Kita an der H.-Heine-Grundschule - Bereich Kindergarten und Hort

Schließzeit	Betreuung
19.05.2023	Brückentag/unterrichtsfrei. Es findet keine Betreuung statt.
10.07. - 14.07.2023	Schließzeit 1. Ferienwoche! Es findet keine Betreuung statt.
30.10.2023	Brückentag/Weiterbildungstag. Es findet keine Betreuung statt.
23.12. - 31.12.2023	Alle städtischen Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen.

3. Kita Weststraße

Schließzeit	Betreuung
19.05.2023	Brückentag/unterrichtsfrei. Es findet keine Betreuung statt.
31.07. - 04.08.2023	Schließzeit 4. Ferienwoche! Es findet keine Betreuung statt.
30.10.2023	Brückentag/Weiterbildungstag. Es findet keine Betreuung statt.
23.12. - 31.12.2023	Alle städtischen Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen

4. Hort an der Grundschule „Bruno Gleißberg“

Schließzeit	Betreuung
11.04. - 14.04.2023	Grundreinigung. Betreuung im Hort an der Astrid-Lindgren-Grundschule.
19.05.2023	Brückentag/unterrichtsfrei. Es findet keine Betreuung im Hort statt.
24.07. - 28.07.2023	Schließzeit 3. Ferienwoche! Es findet keine Betreuung statt.
30.10.2023	Brückentag/Weiterbildungstag. Es findet keine Betreuung statt.
23.12. - 31.12.2023	Alle städtischen Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen.

5. Hort an der Astrid-Lindgren-Grundschule/Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule

Die Sanierung und Digitalisierung des Schulgebäudes wird im Jahr 2023 fortgesetzt. Diese Baumaßnahmen finden in den Ferien statt.

Schließzeit	Betreuung
13.02. - 24.02.2023	Sanierung und Umsetzung Digitalisierung. Betreuung im Hort an der Grundschule „Bruno Gleißberg“.
19.05.2023	Brückentag/unterrichtsfrei. Es findet keine Betreuung im Hort statt.
17.07. - 06.08.2023 und 12.08. - 18.08.2023	Sanierung und Umsetzung Digitalisierung. Betreuung im Hort an der Grundschule „Bruno Gleißberg“.
07.08. - 11.08.2023	Schließzeit 5. Ferienwoche! Es findet keine Betreuung statt.
02.10. - 13.10.2023	Sanierung und Umsetzung Digitalisierung. Betreuung im Hort an der Grundschule „Bruno Gleißberg“.
30.10.2023	Brückentag/Weiterbildungstag. Es findet keine Betreuung statt.
23.12. - 31.12.2023	Alle städtischen Kindertageseinrichtungen bleiben geschlossen.

i. V. Franz

Erste Beigeordnete

NOT- UND BEREITSCHAFTSDIENSTE

Bereitschaftsdienst Arzt

Tel. 116 117 (Kassenärztliche Bundesvereinigung)

Montag, Dienstag,

Donnerstag 19 Uhr bis 7 Uhr

Mittwoch 14 Uhr bis 7 Uhr

Freitag 14 Uhr bis Montag 7 Uhr

Bereitschaftsdienst Zahnarzt

jeweils 09:00-11:00 Uhr

19./20.11. FZÄ Nikolajew,
Fritz-Weber-Str. 4,
Tel. 517871

26./27.11. FZA Tussnat,
Friedrich-Engels-Str. 1,
Tel. 512140

3./4.12. Dr. Würfel,
Ernst-Thälmann-Str. 7,
Tel. 515309

10./11.12. FZÄ Zeisberg,
Ernst-Thälmann-Str. 15,
Tel. 528996

Bereitschaftsdienst Apotheke

Die aktuellen Bereitschaftsdienste der Apotheken finden Sie unter www.aponet.de.

Diese gelten jeweils von 8:00 Uhr des angegebenen Tages bis 8:00 Uhr des folgenden Tages.

18.11. Apotheke Sonnenstein Pirna
Struppener Str. 12,
Tel. 03501/773029

19.11. Rathaus Apotheke Pirna
Hauptstraße 19 b,
Tel. 03501/523602

20.11. Adler Apotheke Pirna
Rottwerndorfer Str. 9,
Tel. 03501/781525

21.11. Schwanen Apotheke Pirna
Schillerstr. 28 a,
Tel. 03501/525811

22.11. Lilien Apotheke Pirna
Am Felsenkeller 1 A,
Tel. 03501/7929300

23.11. Pluspunkt Apotheke Pirna
Bahnhofstr. 2,
Tel. 03501/464518

24.11. Lilienstein Apotheke Pirna
Straße der Jugend 4,
Tel. 03501/784950

25./26.11. Scheele Apotheke Pirna
Breite Str. 24,
Tel. 03501/442772

27./28.11. Bastei Apotheke Lohmen
Basteistr. 19,
Tel. 03501/588630

29.11. Apotheke Dohna
Pestalozzistr. 22,
Tel. 574207

30.11. Apotheke im Real
Heidenau, Hauptstr. 3,
Tel. 518215

1.12. Hirsch Apotheke Heidenau
Ernst-Thälmann-Str. 1,
Tel. 512250

2.12. Schubert Apotheke Heidenau
Franz-Schubert-Str. 14,
Tel. 515785

3.12. Goethe Apotheke Heidenau
Siegfried-Rädel-Str. 6,
Tel. 518292

4.12. Marien Apotheke Berggießhübel
Sebastian-Kneipp-Platz 5,
Tel. 035023/66710

5.12. Pharmonie Apotheke Pirna
Lohmener Str. 12 c,
Tel. 03501/56110

6.12. Apotheke Sonnenstein Pirna
Struppener Str. 12,
Tel. 03501/773029

7.12. Rathaus Apotheke Pirna
Hauptstraße 19 b,
Tel. 03501/523602

8.12. Adler Apotheke Pirna
Rottwerndorfer Str. 9,
Tel. 03501/781525

9.12. Schwanen Apotheke Pirna
Schillerstr. 28 a,
Tel. 03501/525811

10.12. Lilien Apotheke Pirna
Am Felsenkeller 1 A,
Tel. 03501/7929300

11.12. Pluspunkt Apotheke Pirna
Bahnhofstr. 2,
Tel. 03501/464518

Bereitschaftsdienst Tierarzt

Dienstbeginn und Dienstende jeweils 6 Uhr morgens (Achtung: nur Rufbereitschaft!)
Es handelt sich um einen reinen Kleintier-Notdienst.

18.11. - 25.11. Dr. Düring, Stolpen,
Tel. 035973/2830

25.11. - 02.12. Dr. Schönfeld,
Berggießhübel,
Tel. 035023/51169 oder
015222652653

02.12. - 09.12. Dr. Rickmeyer,
Biensdorf,
Tel. 01739404048

09.12. - 16.12. Dr. Modrakowski,
Söbrigen,
Tel. 017624706861

Sonstige Bereitschaftsdienste

Erdgas: Tel. 0351/50178880
Strom: Tel. 0351/50178881
Wasser: Tel. 035023/51610
Service-Tel. 0800/0320010 (kostenfrei)

Bereitschaftsdienst Fernwärmeversorgung

TDH GmbH, Tel. 503966 (24-h Notdienst für Havariefälle)

Feuerwehr/Rettungsdienst

Tel. 112

Polizei

Tel. 110

Polizeistandort Heidenau Tel. 561- 20

Giftnotruf

Tel. 0361/730730

Abwasser

Körner Rohr & Umwelt GmbH, Salzburger Straße 63, 01279 Dresden, Tel. 0351/2510608 oder 0351/2502150

Straßenbeleuchtung

Störungen bitte im Bauhof melden unter Tel. 565 70 bzw. per E-Mail: bauhof@heidenau.de

Impressum

Heidenauer Journal

Amtsblatt und Stadtzeitung der Stadt Heidenau

Herausgeber/Redaktion: Stadt Heidenau, Dresdner Straße 47, 01809 Heidenau

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Herr Jürgen Opitz, Bürgermeister, Redaktion: Frau Katrin Reichelt

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon: (03535) 489-0

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für die sachliche und rechtliche Richtigkeit der Angaben in eingereichten Beiträgen übernimmt die Stadtverwaltung Heidenau keine Gewähr. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

